

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 46/64

URTEIL

Verkündet am

16. Dezember 1965
Scheibl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

E [REDACTED] AG, B [REDACTED], M [REDACTED]gasse [REDACTED], Schweiz,
vertreten durch ihren Vizepräsidenten
C [REDACTED] C. F. [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED] P [REDACTED] South,
N [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
die Sondervermögens- und Bauverwaltung des Landes-
finanzamtes Berlin, B [REDACTED] ([REDACTED]).

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Dr. Reinhardt für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 7. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die klagende Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in B (Schweiz) hat, war Eigentümerin dreier inzwischen zwangsversteigelter Grundstücke in Berlin und damit Rechtsinhaberin von auf diesen Grundstücken lastenden Eigentümergrundschulden, die gemäß Artikel 7 des Zusatzabkommens vom 25. März 1923 (RGBl II 286) zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland pp. vom 6. Dezember 1920 (RGBl. 2023) - Zusatzabkommen - im Grundbuch eingetragen sind. Gleichrangig mit diesen Grundschulden lasten auf allen Grundstücken "Gläubigergrundschulden" für die B L versicherungs AG, die anstelle der früheren Goldhypotheken der Gläubigerin gemäß Artikel 6 des Zusatzabkommens eingetragen sind.

Am 22. Dezember 1958 trat die Klägerin die Eigentümergegründungsschulden an ihren Vizepräsidenten Clarence C. F. ab. Die dafür nach Art. 12 Abs. 3 Satz 3 des Zusatzabkommens vorgesehene Ausnahmegenehmigung erteilte anstelle der dort genannten Genehmigungsbehörde ("die Reichsregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle") "der Senator für Finanzen, Sondervermögens- und Bauverwaltung", eine Behörde, die das Grundbuchamt der Klägerin auf deren Umschreibungsantrag als die zuständige Stelle bezeichnet hatte. Gegenüber der daraufhin erfolgten Umschreibung der Grundschulden auf den Erwerber F. regte die B. L. Versicherungsgesellschaft AG als Inhaberin der Gläubigergrundschulden die Eintragung eines Amtswiderspruchs mit der Begründung an, die Sondervermögens- und Bauverwaltung sei für die Erteilung der Genehmigung unzuständig. Das Grundbuchamt gab der Anregung nicht statt. Jedoch hob auf die Beschwerde der B. L. Versicherungsgesellschaft AG das Landgericht Berlin die ablehnenden Verfügungen des Grundbuchamtes auf und ordnete die Eintragung des begehrten Widerspruchs in allen drei Grundbüchern an mit der Begründung, daß die Sondervermögens- und Bauverwaltung für die Erteilung der Abtretungsgenehmigung nicht zuständig gewesen sei. Gegen diese Beschwerde legte Rechtsanwalt Hartwig namens des Kaufmanns Clarence C. F. in allen drei Grundbuchsachen weitere Beschwerde ein. Diese Rechtsmittel wurden jedoch vom Kammergericht als unzulässig verworfen. Für die gerichtlichen Gebühren in Höhe von 90,- DM wurde der Beschwerdeführer B. in Anspruch genommen; die Klägerin hat sie jedoch beglichen.

Für die Vertretung der B. L. Versicherung AG in den drei Grundbuchsachen hat Rechtsanwalt G. insgesamt 1.345,65 DM berechnet, die die Klägerin ebenfalls bezahlt hat.

Die Klägerin nimmt die beklagte Bundesrepublik aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG) auf Schadensersatz in Anspruch



und vertritt dazu die Auffassung, daß die Sondervermögens- und Bauverwaltung infolge unzureichender Prüfung ihre Zuständigkeit für die Genehmigung der Abtretungserklärung zu Unrecht bejaht und dadurch die Belastung der Klägerin mit Gerichts- und Anwaltskosten verursacht habe. Sie hat zunächst außer den obengenannten Beträgen von (90,-- DM + 1.345,65 =) 1.435,65 DM noch Ersatz der von Rechtsanwalt H. für die Vertretung in den Grundbuchsachen liquidierten Gebühren in Höhe von 1.747,-- DM sowie Ersatz weiterer Gerichtskosten im Betrag von (15,-- DM + 28,-- DM =) 43,-- DM verlangt und dementsprechend vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 3.225,65 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat zwar nicht in Abrede gestellt, die richtige Beklagte für Ansprüche zu sein, die aus der Tätigkeit der Sondervermögens- und Bauverwaltung hergeleitet werden. Sie ist jedoch der Meinung: Ein Amtshaftungsanspruch aus Artikel 34 GG müsse bereits daran scheitern, daß die genannte Behörde die Bundesrepublik in Berlin ausschließlich auf fiskalischem Gebiet, nicht aber im hoheitlichen Tätigkeitsbereich vertrete. Im übrigen sei ein Ursachenzusammenhang zwischen der Genehmigung der Abtretung und den Grundbucheintragungen angesichts der entscheidenden Rolle des Grundbuchamtes, auf dessen Verlangen die Sondervermögens- und Bauverwaltung tätig geworden sei, nicht gegeben. Auch fehle es am Verschulden ihrer Bediensteten. Ferner müsse sich die Klägerin auf eine Inanspruchnahme des Justizfiskus oder ihres Vertreters für das Grundbuchverfahren verweisen lassen. Schließlich sei auch ein die Klägerin zur Kostenerstattung an Rechtsanwalt G. verpflichtender Rechtsgrund nicht ersichtlich, der diese Kostenbeträge als eigenen Schaden der Klägerin erscheinen lassen könnte.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 1.450,65 DM (105,--- DM Gerichtskosten + 1.345,65 DM Gebühren des Rechtsanwalts G■■■■) mit Zinsen verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit die Beklagte zur Zahlung von 1.435,65 DM (Gebühren des Rechtsanwalts G■■■■ in Höhe von 1.345,65 DM und gegen den Kaufmann F■■■■ in Ansatz gebrachte Gerichtsgebühren für das Verfahren der weiteren Beschwerden im Betrage von 90,--- DM) mit Zinsen verurteilt worden ist. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Kammergericht hat die Passivlegitimation der beklagten Bundesrepublik für die mit der Klage geltend gemachten Amtshaftungsansprüche, die aus der Tätigkeit ihrer Sondervermögens- und Bauverwaltung hergeleitet werden, bejaht. Es hat ferner in der Erteilung der Genehmigung zur Grundschuldabtretung eine - in Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Artikel 34 GG begangene - fahrlässige Amtspflichtverletzung der verantwortlichen Bediensteten der Sondervermögens- und Bauverwaltung gegenüber der Klägerin erblickt. Weiter hat das Kammergericht dargelegt, daß die Klägerin nicht auf anderweite Ersatzansprüche verwiesen werden könne und daß dem Amtshaftungsanspruch angesichts der gegenüber der schweizerischen

Eidgenossenschaft verbürgten Gegenseitigkeit (Bekanntmachung vom 18. November 1960, BGBl. I 852) auch nicht die fortgeltende Bestimmung des § 7 des Beamtenhaftpflichtgesetzes entgegenstehe.

Ob dem Kammergericht insoweit im Ergebnis und in der Begründung in vollem Umfang gefolgt werden könnte, kann dahinstehen. Denn jedenfalls ist dem Kammergericht darin beizupflichten, daß die Klägerin die beiden jetzt noch interessierenden Posten (Gerichtskosten der von Rechtsanwalt H. für F. eingelegten weiteren Beschwerden in Höhe von 90,-- DM und Gebühren des Rechtsanwalts G. für die Vertretung der B. L. versicherungs AG in Höhe von 1.345,65 DM) von der Beklagten auch dann nicht ersetzt verlangen kann, wenn man die zuvor erörterten Haftungsvoraussetzungen mit dem Kammergericht als gegeben ansieht.

II.

1.) Gerichtskosten (90,-- DM):

a) Hierzu hat das Kammergericht ausgeführt: Wenn der Kostenbetrag auch von der Klägerin beglichen worden sei, so sei die dadurch eingetretene Vermögenseinbuße doch nicht durch die unwirksame Genehmigung der Grundschuldenabtretung adäquat verursacht worden. Denn mit diesen Kosten sei nicht die Klägerin, sondern F. belastet worden. Eine eigene Verpflichtung, ihm diese Kosten zu erstatten, sei von der Klägerin nicht behauptet worden, sei auch nicht zu begründen. Darüber hinaus könnten die aus verfahrensrechtlichen Gründen als unzulässig verworfenen weiteren Beschwerden nicht als Maßnahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angesehen werden.

b) Demgegenüber macht die Revision geltend: Die Klägerin würde, nach § 139 ZPO befragt, erklärt haben, daß ihr Vizepräsident F[REDACTED], in dessen Namen die Rechtsmittel eingelegt worden seien, im Auftrage der Klägerin gehandelt habe. Die Unzulässigkeit der weiteren Beschwerden sei bei der schwierigen Sach- und Rechtslage nicht von vornherein zu erkennen gewesen.

c) Die Revision kann keinen Erfolg haben: Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils wurden die weiteren Beschwerden von Rechtsanwalt: H[REDACTED] namens des Kaufmanns F[REDACTED], dem die Klägerin die Eigentümergrundschulden abgetreten hatte, erhoben und wurde dieser als Kostenschuldner der Gerichtskosten in Anspruch genommen. Wenn die Klägerin von der Beklagten Erstattung dieser Kosten, die durch die in F[REDACTED]'s Namen erhobenen Beschwerden entstanden waren, aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung verlangen wollte, dann war es ihre Sache, darzulegen, aus welchem Grunde sie F[REDACTED] gegenüber zur Bezahlung dieser Kosten rechtlich verpflichtet war. Wenn das Gericht die Klägerin insoweit nicht zur Darlegung aufgefordert hat, so ist darin ein Verstoß gegen § 139 ZPO nicht zu erblicken. Es ist nichts dafür dargetan, daß für das Gericht erkennbar gewesen wäre, daß das von der Klägerin in dem hier interessierenden Zusammenhang bisher Vorgetragene noch unvollständig sei und das Unterlassen weiteren Vorbringens (mit Beweisangeboten) in der jetzt von der Revision angegebenen Richtung auf einem Versehen beruhe. Es hätte der durch Rechtsanwälte vertretenen Klägerin obgelegen, von sich aus die hier interessierenden Voraussetzungen ihres Klageanspruchs darzutun. Da bereits aus diesem Grunde die Revision hinsichtlich des hier erörterten Kostenanspruchs erfolglos bleibt, kann dahinstehen, ob der Anspruch nicht auch an sonstigen Erwägungen scheitern müßte.

2.) Gebühren des Rechtsanwalts Gölz (1.345,65 DM):

a) Das Kammergericht hat die Abweisung der Klage insoweit mit folgenden Erwägungen begründet: Einer der Fälle, in denen Schrifttum und Rechtsprechung eine Schadensliquidation im Drittinteresse zuließen, liege hier nicht vor. Demgemäß könnte die Klägerin die hier in Rede stehenden Gebühren nur dann ersetzt verlangen, wenn sie selbst der B[REITENBURGER] L[EBENS-]versicherung AG gegenüber ersatzpflichtig wäre. Eine solche Ersatzpflicht bestehe jedoch nicht.

Ein vertraglicher Erstattungsanspruch sei nicht gegeben. Ein solcher könne insbesondere nicht aus der von der Klägerin angeführten, ihrem Inhalt nach unstreitigen Klausel der den alten Goldhypothenen zugrundeliegenden Urkunde des Notars Oe[BERG] vom 4. September 1911 hergeleitet werden, mit der der damalige Grundstückseigentümer außer den in § 1118 BGB getroffenen Kosten "alle sonstigen insbesondere die für Aufnahme und Eintragung des Darlehens, Einsicht des Grundbuchs und des Auszugs aus demselben, Quittung, Löschung, Vorrangseinräumung und Berichtigung des Grundbuchs usw. entstehen den Kosten" übernommen habe. Diese Klausel habe mit dem Erlöschen der alten Goldhypothek und der ihr zugrundeliegenden persönlichen Forderung (Artikel 6 Abs. 3 des Zusatzabkommens) ihre Wirkung verloren.

Eine Erstattungspflicht (richtig: eine Haftung des Grundstücks) hinsichtlich der Kosten lasse sich auch nicht aus § 1118 BGB herleiten, da es insoweit nicht um Kosten "der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung" gehe.

b) Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe gehen dahin:

Wenn nach Artikel 6 Abs. 3 des Zusatzabkommens mit der Eintragung der Gläubigergrundschuld und der Löschung der Goldhypothek auch die persönliche Forderung erlösche, so seien doch die Mußbestimmungen wie auch die Kannbestimmungen des Hypothekeneintrags, soweit sie nicht mit dem Wesen der Grundschuld in Widerspruch stehen, restlos auf die Gläubigergrundschuld zu übernehmen (Geiler-Pfefferle, die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland S. 220/1). Damit gelte die unstreitige Klausel der Hypotheken-Schuldurkunde vom 4. September 1911, nach der der Grundeigentümer auch die Kosten der Vorrangseinräumung und der Berichtigung des Grundbuchs übernommen habe, weiter. Die in Rede stehenden Kosten seien solche, die durch ein Verfahren auf Berichtigung des Grundbuchs entstanden seien.

Die Erstattungsspflicht sei aber auch aus § 1118 BGB herzuleiten. Die in Artikel 12 Abs. 3 des Zusatzabkommens vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen (u.a. Abtretung der Eigentümergrundschulden nur mit behördlicher Zustimmung) dienten allein dem Schutz des Gläubigers der Frankengrundschuld. Wenn es danach im gesetzlich geschützten Interesse der B. L. Versicherungs AG gelegen habe, das Auseinanderfallen von Grundeigentum und der Eigentümergrundschuld zu verhindern, dann habe diese in Verteidigung ihrer gesetzlichen Rechte gehandelt, wenn sie sich gegen die Eintragung einer Abtretung zur Wehr gesetzt habe. Dann müßten aber auch die dafür aufgewandten Kosten als solche der Rechtsverfolgung im Sinne des § 1118 BGB angesehen werden.

c) Die Revision ist auch insoweit unbegründet:

Aus dem vom Kammergericht erörterten Gesichtspunkt der Schadensliquidation im Drittinteresse kann der Anspruch, wie im Berufungsurteil zutreffend dargelegt, nicht hergeleitet werden. Eine derartige Begründung des Anspruchs muß von

allen sonstigen Bedenken abgesehen – schon daran scheitern, daß dann, wenn tatsächlich der Klägerin gegenüber durch Bedienstete der Sondervermögens- und Bauverwaltung eine schuldhaft Amtspflichtverletzung begangen worden ist, das gleiche auch gegenüber der Baseler Lebensversicherungs AG als Grundschuldgläubigerin der Fall gewesen ist, so daß diese einen eigenen Schadensersatzanspruch haben würde. In diesem Falle aber fehlt es an einem Bedürfnis und damit auch an einer rechtlichen Zulässigkeit, der Klägerin als Grundstückseigentümerin die Geltendmachung des Schadens der Grundschuldgläubigerin zu gestatten. Die Revision ist hierauf auch nicht mehr zurückgekommen.

Die zwischen der B. L. versicherungs AG und dem damaligen Grundstückseigentümer in der notariellen Urkunde vom 4. September 1911 getroffene Vereinbarung, wie sie oben unter a) wiedergegeben ist, war einer Eintragung ins Grundbuch nicht fähig. Es kann dahinstehen, ob und in welchem Umfang derartige Kosten überhaupt als "Nebenleistungen" im Sinne von § 1115 Abs. 1 BGB angesehen werden könnten. Jedenfalls hätten diese Kosten, wenn der Erstattungsanspruch dinglich gesichert werden sollte, insoweit ihrem Betrage nach festgelegt und im Eintragungsvermerk selbst mit einem bestimmten (Höchst-) Geldbetrage angegeben werden müssen. Insoweit würde nicht einmal eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genügt haben (vergl. dazu BGB-RGRK 11. Aufl. § 1115 Anm. 22 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Eine grundbuchmäßige Sicherung des hier interessierenden Kostenerstattungsanspruchs ist tatsächlich nicht erfolgt und konnte – zumindest mangels Angabe eines bestimmten Geldbetrages – auch nicht erfolgen. Deshalb braucht der von der Revision aufgeworfene Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, ob und in welchem Umfang trotz der Eintragung einer Gläubigergrundschuld anstelle der Goldhypothek und des damit verbundenen Erlöschens der persönlichen Forderung aus der Goldhypothek (Art. 6 Abs. 3 des

Zusatzabkommens) "die materielle und auch die formelle Kontinuität des Rechts" gewahrt geblieben ist (vergl. dazu Geiler/Pfefferle aaO. S 217 ff). Denn selbst wenn man sich der Auffassung anschließen wollte, daß eine derartige Kontinuität im gewissen Umfang gewahrt geblieben sei, so kann daran doch kein Zweifel bestehen, daß angesichts des in dem Zusatzabkommen ausdrücklich normierten Erlöschens der persönlichen Forderung eine derartige Kontinuität sich auch einem neuen Grundstückseigentümer gegenüber auswirkende - Kontinuität sich nur auf solche Vertragsbestandteile beziehen könnte, die einer Eintragung im Grundbuch fähig waren. Daran lassen auch Geiler/Pfefferle, auf die die Revision sich bezieht, keinen Zweifel; sie weisen vielmehr aaO. S 223 ausdrücklich darauf hin, daß "diejenigen Teile des obligatorischen Vertrages, die nicht eintragungsfähig sind, erlöschen (und zwar auch materiell-rechtlich)". Aus der notariell beurkundeten Abmachung vom 4. September 1911 läßt sich sonach nichts Entscheidendes für die Revision gewinnen.

Dem Kammergericht ist auch darin beizupflichten, daß die Kosten des Rechtsanwalts G. die für die B. L. Versicherungs AG dadurch entstanden waren, daß sie sich gegen die Abtretung der Eigentümergrundschulden zur Wehr setzte nicht zu den Kosten rechnen, für die das Grundstück gemäß §§ 1118, 1192 BGB haftet.

Die Vorschrift des § 1118 BGB, die eine Haftung des Grundstücks für gewisse gesetzliche Zinsen und Kosten auch ohne Eintragung im Grundbuch vorsieht, enthält eine Ausnahme von dem "Bestimmtheitsgrundsatz" des § 1115 BGB, wonach grundsätzlich nur solche Ansprüche dinglichen Rechtsschutz genießen, deren ziffernmäßige Höhe sich aus dem Grundbuch ergibt. Nach der mithin als Ausnahmenvorschrift grundsätz-

lich eng auszulegenden. Bestimmung des § 1118 BGB kommen nur Kosten für solche Rechtshandlungen in Betracht, die auf die Herbeiführung der Befriedigung aus dem Grundstück gerichtet und hierfür zweckentsprechend sind. Das hier in Betracht kommende Sichzurwehrsetzen der Gläubigerin gegen die Abtretung der Eigentümergrundschulden könnte allenfalls mit Sicherungsmaßnahmen, wie sie in §§ 1133, 1134 BGB geregelt sind, verglichen werden. Soweit Kosten für derartige Maßnahmen überhaupt im Rahmen des § 1118 BGB Berücksichtigung finden können, kann dies indes nur in Betracht kommen, wenn diese Maßnahmen auch als auf die Befriedigung aus dem Grundstück gerichtet erscheinen können. Dies könnte der Fall sein, wenn etwa mit einem Antrag auf Erlaß einer Maßnahme nach § 1134 Abs. 2 BGB eine Klage auf vorzeitige Befriedigung verbunden wird (vergl. RGZ 72, 332, 334) oder wenn doch zumindest im unmittelbaren Anschluß an eine solche Maßnahme nach § 1134 Abs. 2 BGB das Verfahren auf Befriedigung durchgeführt wird (vergl. dazu BGB-RGRK Anm. 7 zu § 1118). Wenn aber wie hier eine der Sicherung der Gläubigerin dienende Maßnahme nicht in einem inneren und zeitlichen Zusammenhang mit einer auf die Befriedigung aus dem Grundstück gerichteten Maßnahme erfolgt, dann können die Kosten für die Sicherungsmaßnahme keinesfalls zu den Kosten "der die Befriedigung

aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung" gezählt werden.

III.

Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet. Das Rechtsmittel der Klägerin muß deshalb unter Beachtung des § 97 ZPO für die Kostenentscheidung zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Dr. Reinhardt